

# **Amtsblatt**

**Nr. 29**

Landkreis Göttingen  
Reinhäuser Landstraße 4  
37083 Göttingen

## **B. Veröffentlichungen der Gemeinden**

---

### Stadt Herzberg am Harz

Sitzung des Orsrates Pölde am 01.06.2021 678

### Gemeinde Rosdorf

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Gemeinde Rosdorf mit  
Ordnung für die Kinder- und Jugendfeuerwehr 679

Jahresabschluss und Entlastungserteilung für das  
Haushaltsjahr 2017 706

## **C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen**

---

### Wasserzweckverband Peine

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der  
Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 für den  
Bereich Trinkwasser 707

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
für das Haushaltsjahr 2021 für den Bereich Trinkwasser 709

### Zweckverband Naturschutz- und Erholungsgebiet Seeburger See

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
für das Haushaltsjahr 2021 711

## **Sitzung des Orsrates Pöhle**

Am Dienstag, den 01.06.2021, findet um 18:00 Uhr, im Bürgerhaus Pöhle, Am Schützenplatz 4, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

**Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die 08. öffentliche Sitzung des Orsrates Pöhle vom 15.09.2020
4. Bericht zur Niederschrift
5. Bericht des Ortsbürgermeisters
6. Mitteilungen der Verwaltung
7. Widmung von Teilbereichen des Erich-Kästner-Weges und der Otto-Zander-Straße
8. Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Göttingen (RROP 2020);  
Beratung und Stellungnahme zum Entwurf des RROP 2020
9. Anregungen und Anfragen  
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
10. Einwohnerfragestunde  
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

Um dem Gesundheitsschutz aller anwesenden Personen aufgrund der Corona-Pandemie Rechnung zu tragen, sind die geltenden Corona-Auflagen einzuhalten. Die Anzahl der Zuschauerplätze sind begrenzt. Diese werden nach Reihenfolge der Eintreffenden im Sitzungssaal vergeben. Zuschauer\*innen werden aufgefordert, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und die Abstandsregeln einzuhalten.

gez. Große  
Ortsbürgermeister

Beglaubigt:

gez. Lutz Peters  
Bürgermeister

## **Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Gemeinde Rosdorf**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.02.2021 (Nds. GVBl. S. 64) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269) zuletzt geändert durch Art. 3 § 6 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) hat der Rat der Gemeinde Rosdorf in seiner Sitzung am **03.05.2021** folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Organisation und Aufgaben**

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde Rosdorf. Sie dient der Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen der Gemeinde Rosdorf. Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus den Ortsfeuerwehren

Atzenhausen

Dramfeld

Mengershausen, einschließlich der Löschgruppe Volkerode

Obernjesa

Rosdorf

Settmarshausen

Sieboldshausen

Die Ortsfeuerwehren Obernjesa und Rosdorf sind als Stützpunktfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren – Feuerwehrverordnung- FwVO vom 30.04.2010, Nds. GVBl. S. 185, in der z. Zt. geltenden Fassung) und die Ortsfeuerwehren Atzenhausen, Dramfeld, Mengershausen (einschließlich der Löschgruppe Volkerode), Settmarshausen und Sieboldshausen als Grundausstattungsfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 FwVO) eingerichtet.

Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Gemeinde Rosdorf nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz obliegenden Aufgaben.

## **§ 2**

### **Leitung der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die\*Der Gemeindebrandmeister\*in leitet die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rosdorf (§ 20 Abs. 1 S. 1 NBrandSchG). Sie\*Er ist im Dienst die vorgesetzte Person ihrer Mitglieder. Die\*Der Gemeindebrandmeister\*in wird im Verhinderungsfalle in allen Dienstangelegenheiten durch die\*den stellvertretene\*n Gemeindebrandmeister\*in vertreten.
- (2) Sie\*Er hat bei der Erfüllung ihrer\*seiner Aufgaben die von der Gemeinde Rosdorf erlassene „Dienstweisung für den\*die Gemeindebrandmeister\*in in der Freiwilligen Feuerwehr Gemeinde Rosdorf zu beachten.

## **§ 3**

### **Leitung der Ortsfeuerwehr**

- (1) Die\*Der Ortsbrandmeister\*in leitet die Ortsfeuerwehr (§ 20 Abs. 1 S. 2 NBrandSchG). Sie\*Er ist im Dienst die Vorgesetzte Person der Mitglieder der Ortsfeuerwehr. Die\*Der Ortsbrandmeister\*in wird im Verhinderungsfalle in allen Dienstangelegenheiten durch den\*die stellvertretene\*n Ortsbrandmeister\*in vertreten.
- (2) Sie\*Er hat bei der Erfüllung der Aufgaben die von der Gemeinde Rosdorf erlassene „Dienstweisung für den\*die Ortsbrandmeister\*in in der Freiwilligen Feuerwehr Gemeinde Rosdorf“ zu beachten.

## **§ 4**

### **Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten**

- (1) Die\*Der Ortsbrandmeister\*in bestellt aus der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung, die entsprechend der Feuerwehrgliederung erforderlichen Führungskräfte der taktischen Feuerwehreinheiten.

- (2) Der\*Die Ortsbrandmeister\*in kann die Führungskräfte nach Maßgabe der FwVO abberufen. Der\*Die Gemeindebrandmeister\*in ist über die beabsichtigte Maßnahme rechtzeitig vorher zu unterrichten.
- (3) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten, sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (4) Die Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr Gemeinde Rosdorf auf Gemeindeebene sowie die Führungskräfte der übergemeindlich eingesetzten taktischen Einheiten der Gemeindefeuerwehr, werden von der\*dem Gemeindebrandmeister\*in nach Anhörung des Gemeindeführers und der in der Einheit mitwirkenden Mitglieder bestellt.

## **§ 5 Gemeindeführer**

- (1) Das Gemeindeführer unterstützt die\*den Gemeindebrandmeister\*in bei der Erfüllung der Aufgaben. Dabei obliegen dem Gemeindeführer insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Gemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
  - b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln, Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
  - c) Mitwirkung bei der Erarbeitung des Haushaltsplanentwurfes der Gemeinde Rosdorf (Produkt Feuerwehren),
  - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von gemeindlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
  - e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs,
  - f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
  - g) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen.

- h) Mitwirkung bei der Aufstellung und Umsetzung des Feuerwehrbedarfsplanes,
- i) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.

(2) Das Gemeindekommando besteht aus

- a) der\*dem Gemeindebrandmeister\*in als Leiter\*in
- b) der\*dem stellv. Gemeindebrandmeister\*in
- c) den Ortsbrandmeister\*innen
- d) den stellv. Ortbrandmeister\*innen
- e) der\*dem Gemeindejugendfeuerwehrwart\*in
- f) der\*dem Schriftwart\*in
- g) der\*dem Gemeindeausbildungsleiter\*in
- h) der\*dem Gemeindegemeinschaftsbeauftragten
- i) der\*dem Gemeindefunkbeauftragten\*in
- j) der\*dem Gemeindegemeinschaftsbeauftragten\*in
- k) den Kleiderkammerwarten\*innen
- l) der\*dem Gemeindegemeinschaftsbeauftragten\*in
- m) der\*dem Gemeindegemeinschaftsbeauftragten\*in

als bestellte Beisitzer\*innen.

(3) Die unter f) bis m) genannten Beisitzer\*innen werden auf Vorschlag der Gemeindekommandomitglieder von der\*dem Gemeindebrandmeister\*in aus der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt.

Die Träger\*innen anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzer in das Gemeindekommando aufgenommen werden. Hierfür gilt das gleiche Bestellungsverfahren.

(4) Das Gemeindekommando wird von der\*dem Gemeindebrandmeister\*in bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist, unter Angabe der Tagesordnung, zu einer Sitzung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen auf zwei Tage verkürzt werden. Die\*Der Gemeindebrandmeister\*in hat das Gemeindekommando einzuberufen, wenn die\*der Bürgermeister\*in, der Verwaltungsausschuss oder mehr als die Hälfte der Beisitzer dies unter Angabe des Grundes verlangen.

(5) Die Sitzung wird von der\*dem Gemeindebrandmeister\*in geleitet. Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Sitzung des Gemeindekommandos ist nicht öffentlich. Die\*Der Bürgermeister\*in sollte mit beratender Stimme teilnehmen.

- (6) Die\*Der Gemeindebrandmeister\*in kann für die Erläuterung einzelner Beratungsgegenstände weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zur Sitzung hinzuziehen. Diese haben kein Stimmrecht
- (7) Die\*Der Gemeindebrandmeister\*in kann die Beisitzer nach Abs. 2 Buchstabe f bis m und die Träger\*innen anderer Funktionen nach Absatz 3 S. 2, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Gemeindekommandos vorzeitig abberufen.
- (8) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (9) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der\*dem Gemeindebrandmeister\*in und einem weiteren Mitglied des Gemeindekommandos (Schriftwart\*in) zu unterzeichnen ist. Die Mitglieder des Gemeindekommandos sowie die Gemeinde erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift.

## **§ 6 Ortskommando**

- (1) Das Ortskommando unterstützt die\*den Ortsbrandmeister\*in bei der Erfüllung ihrer\*seiner Aufgaben. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a, b, d, e, f, g und i aufgeführten Aufgaben.
- (2) Das Ortskommando entscheidet unter Beachtung der FwVO über die Mindeststärke und Gliederung der Ortsfeuerwehr, über die Aufnahme eines Mitgliedes, den Wechsel in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes unter Berücksichtigung des § 17.
- (3) Das Ortskommando besteht aus
- a) der\*dem Ortsbrandmeister\*in als Leiter\*in
  - b) der\*dem stellv. Ortsbrandmeister\*in
  - c) der\*dem Jugendfeuerwehrwart\*in
  - d) der\*dem Kinderfeuerwehrwart\*in
- als Beisitzer kraft Amtes,
- e) der/den Führer\*innen der taktischen Feuerwehreinheiten (§ 4 Abs. 1)
  - f) der/dem Schriftwart\*in, den Gerätewarten\*innen, der/dem Sicherheitsbeauftragte\*n
- als bestellte Beisitzer.



Die Beisitzer\*innen zu c, d, e, und f werden von der\*dem Ortsbrandmeister\*in aus der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzer in das Ortskommando aufgenommen werden. Hierfür gilt das gleiche Bestellungsverfahren. Die\*Der Ortsbrandmeister\*in kann die Beisitzer nach Absatz 3 Satz 1 Buchstabe c, d, und Satz 2 Buchstabe e und f und Träger\*innen anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

- (4) Das Ortskommando wird von der\*dem Ortsbrandmeister\*in bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist, unter Angabe der Tagesordnung, zu einer Sitzung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen auf zwei Tage verkürzt werden. Die\*Der Ortsbrandmeister\*in hat das Ortskommando einzuberufen, wenn die\*der Gemeindebrandmeister\*in oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die\*Der Gemeindebrandmeister\*in kann an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Die Sitzung wird von der\*dem Ortsbrandmeister\*in geleitet. Das Ortskommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Sitzung des Ortskommandos ist nicht öffentlich. Die\*Der Ortsbrandmeister\*in kann für die Erläuterung einzelner Beratungsgegenstände weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen, ohne Stimmrecht, zur Sitzung hinzuziehen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 8 entsprechend.
- (6) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der\*dem Ortsbrandmeister\*in und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwart\*in) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der\*dem Gemeindebrandmeister\*in zuzuleiten.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die\*der Gemeindebrandmeister\*in, die\*der Ortsbrandmeister\*in, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig ist. Insbesondere obliegen ihr
  - a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht),
  - b) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,
  - c) Anhörung zu den Vorschlägen für die Beisitzer im Ortskommando gem. § 6 Abs. 3 f).

- d) Anhörung zur Bestellung der\*des Jugendfeuerwehrwart\*in
- e) Anhörung zur Bestellung der\*des Kinderfeuerwehrwart\*in
- f) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der der\*dem Ortsbrandmeister\*in bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die\*der Gemeindebrandmeister\*in, die\*der Bürgermeister\*in, der Verwaltungsausschuss oder ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher schriftlich den stimmberechtigten Mitgliedern oder ortsüblich unter Bekanntgabe der Tagesordnung anzukündigen.

An der Mitgliederversammlung soll jedes Mitglied der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der\*dem Ortsbrandmeister\*in geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jedes Mitglied der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Andere Mitglieder haben eine beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt. In Personalangelegenheiten wird eine schriftliche, auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes eine geheime Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der\*dem Ortsbrandmeister\*in und der\*dem Schriftwart\*in zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der\*dem Gemeindebrandmeister\*in und der Gemeinde zuzuleiten.

## § 8 Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, offen abgestimmt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes wird eine geheime Abstimmung, durchgeführt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit können bis zu drei weitere Abstimmungen durchgeführt werden.
- (3) Über den der Gemeinde Rosdorf nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag zur Ernennung der\*des Gemeindebrandmeister\*in, der\*dem Ortsbrandmeister\*in, und deren Stellvertreter\*innen wird schriftlich abgestimmt; auf Antrag einer\*eines Abstimmungsberechtigten wird eine geheime Abstimmung durchgeführt.
- (4) Als vorgeschlagen gilt, wer die gem. § 20 Abs. 5, 6 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht. Wird bei mehr als zwei Bewerber\*innen im ersten Abstimmungsgang nicht die für einen Vorschlag gem. § 20 Abs. 5, 6 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerber\*innen, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen.  
  
Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.
- (5) Über den Vorschlag wird in einer Versammlung entschieden, zu welcher die Abstimmungsberechtigten eine Woche vorher schriftlich unter der Angabe von Ort, Zeit und des Beratungsgegenstandes
  - a) von der\*dem Gemeindebrandmeister\*in für den Vorschlag der\*des Gemeindebrandmeister\*in und ihrer\*seiner Stellvertreter\*in
  - b) von der\*dem Ortsbrandmeister\*in für den Vorschlag der\*des Ortsbrandmeister\*in und ihrer\*seiner Stellvertreter\*ineingeladen worden sind.
- (6) Die Abstimmung leitet und das Ergebnis stellt fest zu Abs. 5
  - a) Die\*Der Bürgermeister\*in
  - b) Die\*Der Gemeindebrandmeister\*in.

## **§ 9 Einsatzabteilung**

- (1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohner\*innen der Gemeinde Rosdorf, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht die jeweils geltende Höchstaltersgrenze überschritten haben, können Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich, dies gilt auch für Jugendfeuerwehrmitglieder, die übernommen werden. Mitglied der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Gemeinde Rosdorf kann auch werden, wer Mitglied der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde ist und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht. (Doppelmitglied, § 12 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG).
- (2) Aufnahmegesuche sind an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Gemeinde Rosdorf kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der\*des Bewerber\*in anfordern. Die Kosten trägt die Gemeinde Rosdorf.
- (3) Über die Aufnahme der Bewerber\*innen entscheidet das Ortskommando. Die\*Der Ortsbrandmeister\*in hat die Gemeinde über die\*den Gemeindebrandmeister\*in von der Entscheidung schriftlich mit dem gemeindegeweit einheitlichen Aufnahmeantrag zu unterrichten.
- (4) Aufgenommene Bewerber\*innen werden von der\*dem Ortsbrandmeister\*in als "Feuerwehrfrau-Anwärterin"/ "Feuerwehrmann-Anwärter" auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet. Bei Bewerber\*innen, die bereits Mitglied einer Einsatzabteilung einer anderen Feuerwehr waren, ist § 10 FwVO zu beachten.
- (5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme als "Feuerwehrfrau"/"Feuerwehrmann". Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende Erklärung abzugeben:  
  
"Ich verspreche, meine freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten."
- (6) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Mitgliedern der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Gemeindegewert eine hiervon abweichende Regelung treffen.

## **§ 10 Mitglieder der Altersabteilung**

- (1) Mitglieder der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie die jeweils geltende Höchstaltersgrenze erreicht haben.
- (2) Mitglieder der Einsatzabteilung werden auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr ausüben können. § 9 Abs. 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- (3) Mitglieder der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

## **§ 11 Jugendfeuerwehr**

- (1) Geeignete Kinder und Jugendliche aus der Gemeinde Rosdorf können nach Vollendung des 10. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Auf die Bestimmungen des § 3 der Ordnung über die Kinder- und Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Gemeinde Rosdorf wird verwiesen.
- (2) Darüber hinaus können Personen, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 17 Abs. 3 b genannte Altersgrenze hinaus in der Jugendfeuerwehr tätig sein.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrausschuss im Einvernehmen mit der\*dem Ortsbrandmeister\*in.
- (4) Die Arbeit der Jugendfeuerwehr wird in einer gesonderten Ordnung für die Kinder- und Jugendfeuerwehr, die Bestandteil dieser Satzung ist, geregelt.

## **§ 12 Kinderfeuerwehr**

- (1) Ortsfeuerwehren können nach vorheriger Zustimmung durch die Gemeinde Rosdorf eine Kinderfeuerwehr einrichten.
- (2) Die Kinderfeuerwehr ist eine selbstständige Abteilung der Ortsfeuerwehr. Mitglieder können Kinder im Alter zwischen 6 und 12 Jahren, mit schriftlicher Einwilligung der\*des Erziehungsberechtigten sein.

- (3) Die Leitung der Kinderfeuerwehr erfolgt durch eine geeignete Person, die nicht Feuerwehrmitglied sein muss und nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwart\*in sein darf.
- (4) Die Arbeit der Kinderfeuerwehr wird durch die Ordnung für die Kinder- und Jugendfeuerwehr, die Bestandteil dieser Satzung sind, geregelt.

### **§ 13 Ehrenmitglieder**

- (1) Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohner\*innen der Gemeinde Rosdorf, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos, nach Anhörung der\*des Gemeindebrandmeister\*in durch das Gemeindegewand/die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.
- (2) Aus einem Ehrenbeamtenverhältnis ausgeschiedene Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Gemeinde Rosdorf können auf Vorschlag des zuständigen Kommandos, nach Anhörung der\*des Gemeindebrandmeister\*in, durch den Rat der Gemeinde Rosdorf zu Ehrenmitgliedern entsprechend ihrer bisherigen Funktion ernannt werden.
- (3) Gemeindebrandmeister\*innen können auf Vorschlag nach Anhörung der\*des amtierenden Gemeindebrandmeister\*in, zur\*zum Ehrengemeindebrandmeister\*in, durch den Rat der Gemeinde Rosdorf ernannt werden.

### **§ 14 Fördernde Mitglieder**

Die Freiwillige Feuerwehr Gemeinde Rosdorf kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das jeweilige Ortskommando.

### **§ 15 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Mitglieder der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am

Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch das Ortskommando befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Mitglied der Einsatzabteilung.

- (2) Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen, unbeschadet der ihnen gemäß § 323 c Strafgesetzbuch obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht, nicht an dem angeordneten Übungs- und Einsatzdienst teil.
- (3) Die Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (4) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- oder Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten, kann die Gemeinde Rosdorf den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (5) Alle Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die "Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren" zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dieser unverzüglich - spätestens binnen 48 Stunden - durch die\*den Ortsbrandmeister\*in der Gemeinde über den Gemeindegemeinschaftsbeauftragten zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind. Die\*Der Gemeindebrandmeister\*in ist zu unterrichten.
- (6) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Abs. 5 Satz 3 entsprechend. § 34 NBrandSchG bleibt unberührt.

## **§ 16 Verleihung von Dienstgraden**

- (1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der FwVO an Mitglieder der Einsatzabteilung verliehen werden.

- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad "Erste Hauptfeuerwehrfrau" bzw. "Erster Hauptfeuerwehrmann" vollzieht die\*der Ortsbrandmeister\*in auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der\*des Gemeindebrandmeister\*in. Verleihungen ab Dienstgrad "Löschmeister\*in" vollzieht die\*der Gemeindebrandmeister\*in auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträger\*innen der Gemeindefeuerwehr vollzieht die\*der Gemeindebrandmeister\*in.
- (3) Die Verleihung eines Dienstgrades an die\*den Gemeindebrandmeister\*in vollzieht die\*der Bürgermeister\*in.

## **§ 17 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
- a) Austrittserklärung
  - b) Geschäftsunfähigkeit
  - c) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde
  - d) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr Gemeinde Rosdorf/ Ortsfeuerwehr
  - e) Bei Mitgliedern der Einsatzabteilung mit der Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltsortes in der Gemeinde Rosdorf
  - f) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
  - g) Ausschluss
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Gemeinde Rosdorf endet für die Mitglieder in der Kinderfeuerwehr darüber hinaus
- a) Mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr
  - b) Mit der Vollendung des 12. Lebensjahres, wenn eine Übernahme als Mitglied in die Jugendfeuerwehr nicht erfolgt
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Gemeinde Rosdorf endet für die Mitglieder in der Jugendfeuerwehr darüber hinaus
- a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr,
  - b) mit Ende des Jahres in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, wenn eine Übernahme als Mitglied in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Gemeinde Rosdorf nicht erfolgt



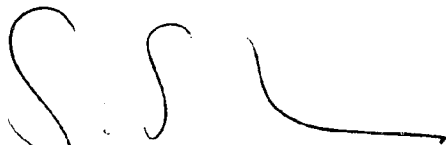
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr Gemeinde Rosdorf kann zu jedem Quartalsende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der\*dem Ortsbrandmeister\*in spätestens einen Monat vor dem Quartalsende schriftlich zu erklären.
- (5) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist dem gesetzlichen Vertreter des Betroffenen durch die Gemeinde schriftlich mitzuteilen.
- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Gemeinde Rosdorf können aus dieser ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
1. wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
  2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
  3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
  4. das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat,
  5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 1 Jahr verurteilt worden ist,
  6. das Vertrauensverhältnis zur Ortsfeuerwehr nachhaltig stört,
  7. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerung oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitliche demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (7) Vor der Entscheidung des Ortskommandos über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist der\*dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung erlässt die\*der Bürgermeister\*in auf Antrag der\*des Ortsbrandmeister\*in und mit Zustimmung der\*des Gemeindebrandmeister\*in.
- (8) Mitglieder der Einsatzabteilung oder Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von der\*dem Bürgermeister\*in bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden. Die Suspendierung vom Dienst wird der\*dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Sie darf 3 Monate bzw. die Dauer eines laufenden Verfahrens nicht überschreiten und dauert längstens bis zum Erlass der Ausschlussverfügung durch die\*den Bürgermeister\*in. Mit dem Erlass der Ausschlussverfügung ist in jedem Falle eine weitere Suspendierung vom Dienst bis zum rechtskräftigen Abschluss des Ausschlussverfahrens zu verbinden.

- (9) Das Ausscheiden eines Mitgliedes der Einsatzabteilung hat die\*der Ortsbrandmeister\*in der\*dem Gemeindebrandmeister\*in schriftlich mit der gemeindegeweit einheitlichen Abmeldung anzuzeigen.
- (10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes aus der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der\*dem Ortsbrandmeister\*in abzugeben. Die\*Der Ortsbrandmeister\*in bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad sowie den ungültig gemachten Dienstausweis aus.
- (11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gem. Abs. 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde Rosdorf nicht zurückgegeben, kann die Gemeinde Rosdorf den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

### **§ 18 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Rosdorf vom 06.11.1995 in der Fassung des IV. Nachtrags vom 12.02.2018 außer Kraft.
- (3) Die Amtszeit der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestellten Beisitzer\*innen des Gemeindekommandos und des Ortskommandos ändert sich nicht.

Rosdorf, den 03.05.2021



Steinberg  
Bürgermeister

## **Ordnung für die Kinder- und Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Gemeinde Rosdorf**

Gemäß § 11 Abs. 4 und § 12 Abs. 4 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Rosdorf vom 03.05.2021 werden nachstehende Grundsätze erlassen:

Folgende Abkürzungen innerhalb dieser Kinder- und Jugendordnung haben Gültigkeit für die männliche und die weibliche Person:

JFW	Jugendfeuerwehrwart*in
Stellv. JFW	Stellvertretende*r Jugendfeuerwehrwart*in
GJFW	Gemeindejugendfeuerwehrwart*in
Stellv. GJFW	Stellvertretende*r Gemeindejugendfeuerwehrwart*in
JFM	Jugendfeuerwehrmitglied
GemBM	Gemeindebrandmeister*in
OrtsBM	Ortsbrandmeister*in
JFA	Jugendfeuerwehrausschuss
GJFA	Gemeindejugendfeuerwehrausschuss
JGL	Jugendgruppenleiter*in
JuFo	Jugendforum
KFW	Kinderfeuerwehrwart*in
KFM	Kinderfeuerwehrmitglied

### **§ 1**

#### **Organisation der Jugendfeuerwehr**

(1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Rosdorf besteht aus den Jugendfeuerwehren in den Ortsfeuerwehren:

Atzenhausen<sup>1</sup>  
Dramfeld  
Mengershausen  
Obernjesa  
Rosdorf  
Settmarshausen  
Sieboldshausen  
Volkerode

Die Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Gemeinde Rosdorf.  
Die Jugendfeuerwehren der Ortsfeuerwehren sind Abteilungen der Ortsfeuerwehren.

(2) Die Jugendfeuerwehr untersteht in feuerwehrtechnischen Belangen der fachlichen Aufsicht der\*des GemBM, die\*der sich dazu der\*des GJFW bedient.

(3) Die Jugendfeuerwehren der Ortsfeuerwehren unterstehen in feuerwehrtechnischen Belangen der fachlichen Aufsicht der\*des OrtsBM, die sich dazu der JFW bedienen.

---

<sup>1</sup> Die Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehr Atzenhausen ist zurzeit als ruhend eingestuft.

## **§ 1a**

### **Organisation der Kinderfeuerwehr**

- (1) Die Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Gemeinde Rosdorf besteht aus den Kinderfeuerwehren der Ortsfeuerwehren:

Dramfeld  
Mengershausen  
Obernjesa  
Rosdorf  
Settmarshausen

Die Kinderfeuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Gemeinde Rosdorf.  
Die Kinderfeuerwehren der Ortsfeuerwehren sind Abteilungen der Ortsfeuerwehren.

- (2) Die Kinderfeuerwehren der Ortsfeuerwehren unterstehen in feuerwehrtechnischen Belangen der Aufsicht der\*des OrtsBM der Ortsfeuerwehr, der sie zugeordnet sind. Dieser kann sich hierzu der\*des KFW bedienen.

## **§ 2**

### **Aufgaben und Ziele der Jugendfeuerwehr**

- (1) Aufgaben und Ziele der Jugendfeuerwehr gem. RdErl. d. MI v. 24.05.2018 (Nds. MBl. S. 496) sind:

1. Einführung der Mitglieder in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr,
  2. Erziehung der Mitglieder zur praktischen Nächstenhilfe,
  3. theoretische und praktische Ausbildung für den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung,
  4. Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Jugendlichen, insbesondere Erziehung zur Hilfsbereitschaft, demokratischem Bewusstsein, Beteiligung an demokratischen Prozessen, Friedensbereitschaft, Bereitschaft zum Engagement für Natur und Umweltschutz,
  5. Durchführung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht auf nationaler und internationaler Ebene.
- (2) Bei der praktischen feuerwehrtechnischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten, ist die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Mitgliedes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
- (3) Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit – RdErl. d. MK v. 01.02.1989 (Nds. MBl. S. 188) – in der jeweils gültigen Fassung, dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts, den Grundsätzen für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII, dem Jugendförderungsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetz, dem Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband e.V. und den Grundsätzen über die Jugendarbeit der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr e. V. im Landesfeuerwehrverband Niedersachsen e. V..

## **§ 2a** **Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr**

- (1) Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind insbesondere:
1. spielerische Vorbereitung auf den Dienst in der Jugendfeuerwehr
  2. Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe
- (2) Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten:
1. Spiel und Sport
  2. Basteln
  3. Informationsveranstaltungen (z.B. Besuch von Feuerwehren, Feuerwehrmuseen)
  4. Brandschutzerziehung
  5. Verkehrserziehung
  6. Umgang mit der Kübelspritze
- (3) Im Rahmen der Arbeit der Kinderfeuerwehr dürfen nicht durchgeführt werden:
1. Handlungen, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z.B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) gefährdet werden können.
  2. Ausbildung an und mit Feuerwehrfahrzeugen und Geräten der Feuerwehr.
- (4) Die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes ist zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
- (5) Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit, RdErl. des MK vom 01.12.1989 (Nds. MBl. S. 188) in der jeweils gültigen Fassung sowie dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts und dem Jugendförderungsgesetz.
- (6) Für die Ausbildung ist der Träger der Feuerwehr zuständig.
- (7) Die Kinderfeuerwehr muss ihren Dienst getrennt vom Dienst der Jugendfeuerwehr durchführen.

## **§ 3** **Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr**

- (1) Jugendliche aus der Gemeinde Rosdorf im Alter vom vollendeten 10. Lebensjahr bis Ende des Jahres in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, können Mitglieder der Jugendfeuerwehr sein. Für die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist die schriftliche Einwilligung der/des Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrausschuss im Einvernehmen mit der\*dem OrtsBM der Ortsfeuerwehr. Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Gemeinde Rosdorf ist zu beachten.
- (2) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr müssen einen von der Gemeinde Rosdorf ausgestellten Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr haben.

(3) Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod durch

1. Austritt (schriftlich mit Unterschrift der\*des Erziehungsberechtigten)
2. Wohnsitzwechsel (Wohnsitz ist die Gemeinde Rosdorf)
3. Ausschluss durch den JFA im Einvernehmen mit der\*dem OrtsBM; dieses ist der\*den Erziehungsberechtigten schriftlich mit Begründung mitzuteilen
4. Auflösung der Jugendfeuerwehr
5. Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird

### **§ 3a**

#### **Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr**

(1) Kinder aus der Gemeinde Rosdorf, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, können Mitglieder der Kinderfeuerwehr sein. Für die Aufnahme in die Kinderfeuerwehr ist die schriftliche Einwilligung der\*des Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet die\*der KFW. Die Zustimmung der\*des Ortsbrandmeister\*in ist einzuholen. Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Gemeinde Rosdorf ist zu beachten.

(2) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet durch

1. Übertritt in die Jugendfeuerwehr ab dem 10. Lebensjahr,
2. mit Vollendung des 12. Lebensjahres,
3. Austritt,
4. Aufgabe des Wohnsitzes in der Gemeinde Rosdorf,
5. Ausschluss durch die\*den KFW im Einvernehmen mit der\*dem OrtsBM; dieses ist der\*den Erziehungsberechtigten schriftlich mit Begründung mitzuteilen oder
6. Auflösung der Kinderfeuerwehr.

### **§ 4**

#### **Rechte und Pflichten**

(1) Jedes JFM und KFM hat das Recht

1. bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
2. in eigener Sache gehört zu werden
3. die Organe zu wählen (betrifft nur die JFM)

(2) Jedes JFM und KFM übernimmt freiwillig die Verpflichtung

1. an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen
2. die im Rahmen dieser Ordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen
3. die Kameradschaft zu pflegen und zu fördern

### **§ 5**

#### **Organe der Jugendfeuerwehr**

(1) Organe der Gemeindejugendfeuerwehr sind

1. der GJFA
2. die\*der GJFW

(2) Organe der Jugendfeuerwehr sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der JFA
3. die\*der JFW

## **§ 6**

### **Gemeindejugendfeuerwehrausschuss**

(1) Der GJFA setzt sich aus

1. Der\*dem GJFW
2. bis zu zwei stellv. GJFW
3. den JFW
4. den KFW
5. der\*dem Schriftwart\*in
6. der\*dem Kassenwart\*in
7. der\*dem Gemeinde-Jugendsprecher\*in
8. der\*dem GemBM mit beratender Stimme

zusammen. Bei Bedarf kann der GJFA Fachbereiche einrichten.

(2) Der GJFA hat folgende Aufgaben:

1. Koordinierung der Jugendfeuerwehrarbeit im Gemeindebereich
2. Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen im Gemeindebereich
3. Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
4. Vorbereitung und Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen

(3) Der GJFA wird von der\*dem GJFW bei Bedarf, mindestens jedoch dreimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen bis auf 2 Tage verkürzt werden. Die\*Der GJFW hat den GJFA einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses oder die\*der GemBM dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die OrtsBM können an den Sitzungen des GJFA mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Der GJFA ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Unter den stimmberechtigten müssen sich mindestens vier JFW befinden.

(5) Beschlüsse des GJFA werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied des GJFA es verlangt, schriftlich abgestimmt. Bei Personalentscheidungen ist schriftlich abzustimmen; auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

(6) Über jede Sitzung des GJFA ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der\*dem GJFW und der\*dem Schriftwart\*in oder einem stimmberechtigten Mitglied des GJFA zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist allen GJFA-Mitgliedern, der\*dem GemBM und der Gemeinde Rosdorf zuzuleiten.

## **§ 7**

### **Gemeindejugendfeuerwehrwart\*in**

(1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Gemeinde Rosdorf wird von der\*dem GJFW geleitet. Die\*Der GJFW wird durch bis zu zwei stellv. GJFW vertreten. Die\*Der GJFW und die\*der stellv. GJFW müssen Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Gemeinde Rosdorf sein, die Befähigung zum\*zur JGL, mit Erfolg an einem Gruppenführerlehrgang teilgenommen, sollen die Juleica erworben und sollen einen Lehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der NLBK besucht sowie das 21. Lebensjahr vollendet haben.

- (2) Die\*Der GJFW leitet die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Gemeinde Rosdorf nach Maßgabe dieser Ordnung. Die\*Der GJFW ist insbesondere zuständig für die
1. Beratung der Ortsfeuerwehren in Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr,
  2. Beratung der KFW und JFW,
  3. Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
  4. Einberufung und Leitung der Sitzungen des GJFA,
  5. Leitung von gemeinsamen Veranstaltungen,
  6. Vertretung der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Gemeinde Rosdorf, soweit hierfür nicht der\*die GemBM zuständig ist,
  7. Mitarbeit in der Kreisjugendfeuerwehr.
- (3) Der Rat der Gemeinde Rosdorf beschließt auf Vorschlag der Mehrheit der JFW und der KFW nach Anhörung der\*des GemBM über die Ernennung der\*des GJFW und der stellv. GJFW. Die\*Der GJFW und die stellv. GJFW sind auf die Dauer von 6 Jahren unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis zu ernennen.
- (4) Die\*Der GJFW ist Mitglied des Gemeindekommandos.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr von der/dem JFW im Einvernehmen mit der\*dem OrtsBM mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Die\*Der OrtsBM und die\*der GJFW sind einzuladen. Die Mitgliederversammlung wird von der\*dem JFW geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Teilnahme der\*des Erziehungsberechtigten der Mitglieder der Jugendfeuerwehr sowie weiterer Gäste ist erwünscht und wird angestrebt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist unzulässig. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung ist dann in jedem Falle beschlussfähig.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (5) Die\*Der JFW und die\*der stellv. JFW haben je eine Stimme. Die\*Der GJFW und die\*der OrtsBM haben eine beratende Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
1. Wahl der\*des JFW und der\*des stellv. JFW; Jugendfeuerwehren mit mehr als 15 Mitgliedern können eine\*n weitere\*n stellv. JFW wählen;
  2. Wahl der Mitglieder des JFA;
  3. Wahl der Kassenprüfer\*innen
  4. Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen;
  5. Genehmigung des Jahres- und des Kassenberichtes;
  6. Entlastung der\*des Kassenwart\*in und des JFA; Einzelentlastung ist auf Antrag möglich;
  7. Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge;
  8. Bestätigung des Jugendfeuerwehrdienstplanes;



9. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

(7) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

## **§ 9**

### **Jugendfeuerwehrausschuss**

(1) Der JFA wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von einem Jahr gewählt. Der JFA wird von der/dem JFW nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, einberufen.

(2) Die Arbeit der Jugendfeuerwehr wird durch den JFA koordiniert. Der JFA setzt sich aus

1. Der/dem JFW,
2. Der/den/dem stellv. JFW,
3. Der/dem Jugendsprecher\*in,
4. Der/dem Schriftwart\*in,
5. Der/dem Kassenwart\*in,
6. Der/dem GJFW mit beratender Stimme

zusammen.

(3) Der JFA hat folgende Aufgaben:

1. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
2. Aufstellung des Dienstplanes im Einvernehmen mit der/dem OrtsBM
3. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern im Einvernehmen mit der/dem OrtsBM
4. Aufstellung des Jahres- und des Kassenberichtes

## **§ 10**

### **Leitung der Jugendfeuerwehr**

(1) Die Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehr wird von der/dem JFW geleitet. Die/Der JFW wird durch eine\*n stellv. JFW vertreten. Die/Der JFW und die\*der stellv. JFW müssen Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Gemeinde Rosdorf sein und mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie müssen die Befähigung zur/zum JGL besitzen, mit Erfolg an einem Gruppenführerlehrgang und sollen an einem Lehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der NLBK teilgenommen haben. Sie sollen die Juleica besitzen.

(2) Die\*Der JFW leitet die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Ordnung. Die\*Der JFW ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

1. Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
2. Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
3. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzungen des JFA,
4. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen,
5. Mitarbeit im GJFA,
6. Erledigung und Überwachung des Schriftverkehrs und der Kassengeschäfte,
7. Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches,
8. Zusammenarbeit mit der/dem OrtsBM und dem Ortskommando,
9. Mitarbeit und Teilnahme an Gemeinde- und Kreisjugendfeuerwehrveranstaltungen

(3) Die\*Der JFW und die\*der stellv. JFW werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr erfolgt die Bestellung durch die/den OrtsBM für die Dauer von drei Jahren. Bis zu dem Zeitpunkt der Bestellung durch die/den OrtsBM gilt diese als vorläufig ausgesprochen.

- (4) Die\*Der JFW ist Mitglied des Ortskommandos.
- (5) Die Führung des Mitgliederverzeichnisses und des Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe der\*des JFW, die\*der sich hierzu der\*des Schriftwart\*in bedienen kann.

### **§ 10a Leitung der Kinderfeuerwehr**

- (1) Die\*Der OrtsBM beauftragt nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr eine\*n KFW mit der Leitung der Kinderfeuerwehr. Die\*Der KFW soll pädagogisch geschult und fachlich besonders für die Arbeit mit Kindern geeignet sein und soll über eine Ausbildung als JGL verfügen. Diese Aufgabe darf nicht die\*der JFW übernehmen.
- (2) Die\*Der KFW ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für die
  - 1. Aufstellung eines Dienstplanes,
  - 2. Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen,
  - 3. Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
  - 4. Zusammenarbeit mit der\*dem Leiter\*in der Jugendfeuerwehr,
  - 5. Zusammenarbeit mit der\*dem OrtsBM sowie dem Ortskommando.
- (3) Die/Der KFW ist Mitglied des Ortskommandos.

### **§ 11 Jugendforum**

- (1) Das JuFo ist eine nach demokratischen Grundsätzen besetzte Vertretung junger Menschen in der Gemeinde-Jugendfeuerwehr, die die besonderen Interessen der Jugendarbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen vertritt.
- (2) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehr wählen mit einfacher Mehrheit jeweils für die Dauer eines Jahres aus ihrer Mitte eine/einen Jugendsprecher\*in. Aufgabe dieses gewählten Mitgliedes bzw. der gewählten Mitglieder ist es, die Belange der Mitglieder der Jugendfeuerwehr gegenüber der\*dem JFW zu vertreten. Jede Jugendfeuerwehr hat ein bis zwei gewählte Mitglieder ihrer Jugendfeuerwehr in das JuFo zu entsenden. Diese sollen die/der Jugendsprecher\*in aus der Jugendfeuerwehr sein.
- (3) Das JuFo tagt mindestens einmal im Jahr. Die Wahl der\*des Gemeinde-Jugendsprecher\*in erfolgt für ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die\*Der Gemeinde-Jugendsprecher\*in sollte 16 Jahre, muss aber mindestens 14 Jahre alt sein.
- (4) Die\*Der Gemeinde-Jugendsprecher\*in vertreten das Gemeinde-Jugendforum auf Kreisebene.
- (5) Das JuFo wird von einer\*einem Fachbereichsleiter\*in, die\*den der GJFA benennt, geleitet und koordiniert. Die\*Der GJFW nimmt eine beratende Funktion ein.
- (6) Das JuFo ist zu Angelegenheiten der Orts- bzw. Gemeindeebene, die Jugendarbeit mit JFM betrifft zu hören.
- (7) Die Organe der Gemeinde-Jugendfeuerwehr können dem JuFo bestimmte Angelegenheiten, welche die Aufgaben und Arbeiten mit JFM betreffen, zur Beratung übertragen.
- (8) Das JuFo arbeitet nach den Vorgaben dieser Ordnung, die für den GJFA gelten, soweit es Ladungen, Niederschriften, Abstimmungen etc. angeht.

- (9) Die Sitzungen des JuFo sind nichtöffentlich.
- (10) Das JuFo kann nach einer sich selbst gegebenen Geschäftsordnung arbeiten, die von der\*dem GJFW zu genehmigen ist.

## **§ 12**

### **Sprecher\*in der Kinderfeuerwehr**

Die Kinder der Kinderfeuerwehr können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine\*n Sprecher\*in wählen, deren\*dessen Aufgabe es ist, die Belange der Kinderfeuerwehr gegenüber der Leitung der Kinderfeuerwehr zu vertreten.

## **§ 13**

### **Mitgliederverzeichnis**

Das Mitgliederverzeichnis muss folgende Angaben enthalten:

1. Personalangaben
2. Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr
3. Datum der Übernahme als Mitglied in die Einsatzabteilung der Freiwillige Feuerwehr Gemeinde Rosdorf
4. Datum des Ausscheidens aus der Jugendfeuerwehr
5. Daten des Jugendfeuerwehrmitgliedsausweises

Das Mitgliederverzeichnis ist fortlaufend zu führen.

## **§ 14**

### **Kassenwesen**

- (1) Zur Durchführung der Arbeit in den Kinder-, Jugendfeuerwehren und der Gemeinde-Jugendfeuerwehr können Kameradschaftskassen eingerichtet werden, die ihre Einnahmen aus etwaigen Mitgliedsbeiträgen, Teilnahmebeiträgen, Zuwendungen oder Schenkungen Dritter erhalten. Die Verwaltung der Kameradschaftskassen obliegt der\*den KFW, der\*den JFW und auf gemeindeebene der\*dem GJFW die sich hierzu der Kassenwart\*innen bedienen können.
- (2) Die JFA'e, auf gemeindeebene der GJFA beschließen über die Verwendung der Geldmittel.
- (3) Die Kameradschaftskassen sind in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich, durch zwei gewählte Kassenprüfer\*innen zu überprüfen. Über das Ergebnis erstatten diese in den Mitgliederversammlungen auf gemeindeebene im GJFA Bericht.

## **§ 15**

### **Stärke, Bekleidung, Ausrüstung**

- (1) Die Jugendfeuerwehr soll mindestens eine Gruppenstärke im Sinne der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (Feuerwehrverordnung – FwVO -) vom 30.04.2010 (Nds. GVBl. S. 185) in der jeweils gültigen Fassung haben.
- (2) Die Bekleidung und Ausrüstung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr für die Ausbildung und den Übungsdienst, richten sich nach der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (Feuerwehrverordnung – FwVO -) vom 30.04.2010 (Nds. GVBl. S. 185) in der jeweils gültigen Fassung.

- (3) Die Ausstattung an Bekleidung und Ausrüstung erfolgt durch die Kleiderkammer für die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Gemeinde Rosdorf. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an die Kleiderkammer zurückzugeben. Für die ordnungsgemäße Abwicklung ist der\*die JFW zuständig.
- (4) Für die Kinderfeuerwehr besteht keine Kleiderordnung. Von der Gemeinde Rosdorf wird ein Übungsanzug zur Verfügung gestellt, der über die Kleiderkammer der Gemeinde-Jugendfeuerwehr ausgegeben wird. Die Dienstkleidung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr oder der Freiwilligen Feuerwehr darf nicht getragen werden.

#### **§ 16 Soziale Sicherung**

- (1) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst der Jugendfeuerwehr bei der Feuerwehrunfallkasse Niedersachsen versichert.
- (2) Sachschäden im Dienst der Jugendfeuerwehr werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt wie im Dienst der Einsatzabteilung.

#### **§ 17 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Ordnung für die Kinder- und Jugendfeuerwehr wurde am 03.05.2021 vom Rat der Gemeinde Rosdorf beschlossen und ist Bestandteil der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Gemeinde Rosdorf.
- (2) Gleichzeitig treten die Jugendordnung vom 06.11.1995 sowie die Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr in den z.Zt. geltenden Fassungen außer Kraft.

Rosdorf, den 03.05.2021



Steinberg  
Bürgermeister

**Anlage:**  
**Leitfaden/Ausbildungskonzept für die Kinderfeuerwehr in der Freiwilligen Feuerwehr  
Gemeinde Rosdorf**

## **Leitfaden/ Ausbildungskonzept für die Kinderfeuerwehr in der Freiwilligen Feuerwehr Gemeinde Rosdorf**

---

### **Allgemeines**

1. In den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Gemeinde Rosdorf besteht die Möglichkeit, eine Kinderfeuerwehr einzurichten. Diese ist eine Einrichtung der Gemeinde und soll Kindern im Alter von 6 bis 12 Jahren die Möglichkeit geben, die Feuerwehr und deren umfangreiches Arbeitsgebiet kennen zu lernen.
2. Ansprechpartner\*in für interessierte Eltern ist die\*der entsprechende Ortsbrandmeister\*in und/oder die\*der vom Ortskommando eingesetzte KFW.
3. Der allgemeine Versicherungsschutz ist über die Gemeinde Rosdorf bei der Feuerwehrunfallkasse Niedersachsen (FUK) abgedeckt.
4. Nach Vollendung des 10. Lebensjahres können die Mitglieder der Kinderfeuerwehr in die örtliche Jugendfeuerwehr übernommen werden.
5. Der Dienst der Kinderfeuerwehr soll grundsätzlich wöchentlich durchgeführt werden. Es wird empfohlen, die „Dienstzeit“ auf 1 bis 1,5 Stunden zu beschränken.
6. Um Kosten zu vermeiden, sollen die Kinder von den Eltern selbst zum Dienst gebracht und auch wieder abgeholt werden.
7. Die Gruppenstärke sollte die Zahl zwanzig keinesfalls übersteigen.
8. Die Kinderfeuerwehr darf nicht der Jugendfeuerwehr angeschlossen werden, sondern besteht als eigenständige Abteilung neben dieser. Sie darf auch nicht an den jährlichen Leistungswettbewerben der Jugendfeuerwehr teilnehmen.
9. Bei der Ausbildung der Kinder ist auf ihren körperlichen und geistigen Entwicklungsstand besonders zu achten.
10. Für einzelne Maßnahmen und Veranstaltungen kann ein Kostenbeitrag erhoben werden

### **Kennenlernen der allgemeinen feuerwehrtechnischen Ausbildung**

1. Organisation
  - Was macht die Feuerwehr?
  - Unterscheidung Berufsfeuerwehr und Freiwillige Feuerwehr
  - Führung der Feuerwehr (Wer ist der Chef?)
  - Was ist eine Löschgruppe?
2. Unfallverhütung
  - Unfallverhütungsvorschriften auf die Tätigkeiten in der Kinderfeuerwehr abgestimmt (Wo/Wobei muss ich bei der Feuerwehr besonders aufpassen?)
3. Fahrzeuge und Geräte
  - Vorstellen der Fahrzeuge der eigenen Ortsfeuerwehr und eventuell Kennenlernen der unterschiedlichen Aufgaben (Wofür sind die Feuerwehrfahrzeuge da?)
  - Kennenlernen der Schutzausrüstung (auch um Kindern die Angst zu nehmen, z.B. Feuerwehrmitglied unter Atemschutz)
4. Schläuche und Armaturen
  - Aufgaben von Schläuchen und Armaturen  
Wofür nutzt die Feuerwehr Schläuche?  
Wieso gibt es unterschiedliche Schläuche?
5. Verbrennen und Löschen
  - Was ist eine Verbrennung, wie und wann kommt es dazu (Wieso brennt es überhaupt?)
  - Voraussetzungen des Verbrennungsvorganges (Wie kann ich einen Brand verhindern?)
  - Kennenlernen des Löschmittels Wasser

6. Vorbeugender Brandschutz
  - Im häuslichen Bereich (was kann ich tun, damit es bei uns zu Hause nicht brennt?)
7. Allgemeine Verhaltensweisen bei Feuer und sonstigen Notfällen
  - Was ist ein Notruf (Wie kann ich Hilfe holen?)
  - Verhalten bei Feuer in der eigenen Wohnung (Wie komme ich aus dem Haus und wie/wo muss ich auf die Feuerwehr warten, wenn der Weg nach draußen versperrt ist?)
  - Abgabe des Notrufs nicht nur bei Feuer, sondern auch für den Rettungsdienst usw. (Wer hilft, wenn sich jemand verletzt?)

### **Kennenlernen der praktischen Ausbildung**

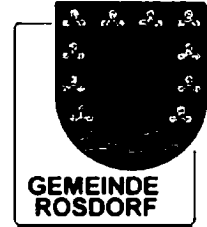
1. Kennenlernen/ Umgang mit der Kübelspritze
2. Ausrollen/Aufnehmen von Druckschläuchen (D-, max. C-Schläuche)
3. Knoten und Stiche (und wofür sind die wichtig?)
4. Einfache Erste Hilfe Maßnahmen
5. Funktion von einzelnen wasserführenden Armaturen (Standrohr / Verteiler / Strahlrohr)
6. Einteilung der Löschgruppen in Trupps und Aufgaben der Trupps (Wer macht bei der Feuerwehr was?)

### **Beispiele zur Allgemeinen Jugendarbeit :**

1. Kennenlernspiele zu Beginn der Treffen oder bei Eintritt neuer Mitglieder
2. Erziehung zum umweltgerechtem Denken und Handeln, Aktivitäten zum Umweltschutz
3. Unfallverhütung im Freizeitbereich, Sicherheit am Fahrrad (hier bieten sich auch Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit der örtlichen Polizei an)
4. Spielerisches Kennenlernen und Heranführen an allgemeine Feuerwehraufgaben
5. Besichtigungen verschiedener Einrichtungen (z.B. Einsatzleitstelle, Berufsfeuerwehr, Rettungsdienste)
6. Sportliche Aktivitäten, z.B. Gruppen- und Mannschaftsspiele sowohl draußen und drinnen
7. Basteln, bietet sich vor allem auch im Winter und zu bestimmten Zeiten an (Ostern, Weihnachten etc.)
8. Kinobesuche
9. Theateraufführungen für Kinder
10. Wanderungen, Ralley`s
11. Spiele
12. Schwimmen

... diese Aufstellung kann unbegrenzt fortgesetzt werden, hier ist die Kreativität der KFW und der Betreuer\*innen, aber auch der Gruppe gefragt.

Hinweis: Das Verhältnis von allgemeiner Jugendarbeit zur feuerwehrtechnischen Ausbildung sollte bei ca. 2/3 zu 1/3 liegen. Diese Angabe ist jedoch nicht als Vorgabe, sondern als Empfehlung zu sehen, um den betreuenden Personen die Möglichkeit zu geben, auf die individuellen Bedürfnisse der Gruppe und von Einzelnen einzugehen. Vorrangiges Ziel ist es, die Kameradschaft sowie die Nächstenhilfe zu fördern.



## Bekanntmachung

### **Jahresabschluss und Entlastungserteilung für das Haushaltsjahr 2017**

Der Rat der Gemeinde Rosdorf hat in seiner Sitzung am 03.05.2021 zum Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 sowie zur Entlastung des Bürgermeisters für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2017 folgenden Beschluss gefasst:

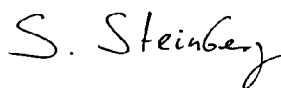
**„Der Jahresabschluss 2017 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen. Gleichzeitig wird dem Bürgermeister vorbehaltlos Entlastung erteilt.“**

Dieser Beschluss ist gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2017 mit dem Rechenschaftsbericht und des um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzten Schlussberichts des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 31.05.2021 bis einschließlich 08.06.2021 im Rathaus der Gemeinde Rosdorf, Lange Str. 12, 37124 Rosdorf, Zimmer 102 während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rosdorf, 25.05.2021

Der Bürgermeister



Steinberg

# Nachtragshaushaltssatzung

**des Wasserzweckverbandes Peine für das Haushaltsjahr 2020, für den Bereich Trinkwasser.**

Aufgrund der §§ 16 Abs. 3 und 18 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG), der §§ 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der §§ 7, 9 - 12 der Verbandsordnung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 11.12.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

## § 1

An die Stelle des Haushaltsplanes tritt nach § 13 Eig. Betr. VO der vorgesehene Wirtschaftsplan (hier: Erfolgsplan)

Gemäß § 4 der Verbandsordnung des Wasserzweckverbandes unterhält der Verband keine eigenen Anlagen oder Einrichtungen. Er bedient sich der Anlagen und Einrichtungen sowie der Verbandsorganisation und des Personals des Wasserverbandes Peine. Ein Finanzplan und eine Stellenübersicht entfallen daher.

## § 2

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

in den Einnahmen auf	22.840.157 €	(21.816.527 € Plan)
in den Ausgaben auf	22.840.157 €	(21.816.527 € Plan)

festgesetzt.

## § 3

Kredite werden nicht veranschlagt.

## § 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 5

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

## § 6

Eine Umlage wird nicht erhoben.

Peine, 11.12.2020

Olaf Schröder  
Verbandsgeschäftsführer

Axel Witte  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung



## **Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung**

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten, so dass eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde nicht erforderlich ist.

Er Erfolgsplan liegt vom 02.08. – 13.08.2021 beim Wasserverband Peine, Horst 6, Zimmer 206, Herr Lüders öffentlich aus.

Peine, 21.05.2021

(Witte),  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

# Haushaltssatzung

## des Wasserzweckverbandes Peine für das Haushaltsjahr 2021 für den Bereich Trinkwasser.

Aufgrund der §§ 16 Abs. 3 und 18 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG), der §§ 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der §§ 7, 9 - 12 der Verbandsordnung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 11.12.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

An die Stelle des Haushaltsplanes tritt nach § 13 Eig. Betr. VO der vorgesehene Wirtschaftsplan (hier: Erfolgsplan)

Gemäß § 4 der Verbandsordnung des Wasserzweckverbandes unterhält der Verband keine eigenen Anlagen oder Einrichtungen. Er bedient sich der Anlagen und Einrichtungen sowie der Verbandsorganisation und des Personals des Wasserverbandes Peine. Ein Finanzplan und eine Stellenübersicht entfallen daher.

### § 2

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

in den Einnahmen auf	23.500.745 €
in den Ausgaben auf	23.500.745 €

festgesetzt.

### § 3

Kredite werden nicht veranschlagt.

### § 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 5

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

### § 6

Eine Umlage wird nicht erhoben.

Peine, 11.12.2020

Olaf Schröder  
Verbandsgeschäftsführer

Axel Witte  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

## **Bekanntmachung der Haushaltsatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten, so dass eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde nicht erforderlich ist.

Der Erfolgsplan liegt vom 02.08. – 13.08.2021 beim Wasserverband Peine, Horst 6, Zimmer 206, Herr Lüders öffentlich aus.

Peine, 21.05.2021

(Witte),  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

# Haushaltssatzung

## des Zweckverbandes Naturschutz- und Erholungsgebiet Seeburger See

### Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 10 und 11 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Naturschutz- und Erholungsgebiet Seeburger See (Amtsblatt f. d. Landkreis Göttingen Nr. 7 vom 23.02.2006 S. 77) hat die Verbandsversammlung am 09.03.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird		
im Erfolgsplan	in den Erträgen auf	54.310,00 €
	in den Aufwendungen auf	53.100,00 €
	Jahresüberschuss	1.210,00 €
im Vermögensplan	in den Einzahlungen	314.500,00 €
	in den Auszahlungen	314.500,00 €

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 235.000 € festgesetzt.

## § 5

Die Umlage des Zweckverbandes beträgt 23.000,00 €  
und ist gem. § 9 Abs. 2 der Zweckverbandssatzung wie folgt aufzubringen:

Stadt Duderstadt	1.150,00 €
Samtgemeinde Gieboldehausen	1.150,00 €
Landkreis Göttingen	11.500,00 €
Samtgemeinde Radolfshausen	5.750,00 €
Gemeinde Seeburg	3.450,00 €

## § 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind unerheblich i. S. d. § 117 Abs. 1 NKomVG, solange sie im Einzelfall den Betrag von 2.000,00 € nicht übersteigen und im Rahmen des Haushaltsplanes gedeckt sind.

Seeburg, 09.03.2021

Martin Bereszynski  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

Christel Wemheuer  
Verbandsgeschäftsführerin

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde des in § 4 festgesetzten Gesamtbetrages der Liquiditätskredite in Höhe von 235.000,00 Euro ist erfolgt. Weitere genehmigungspflichtige Teile enthält die Haushaltssatzung nicht.

Der Haushaltsplan liegt nach § 16 Abs. 2 NKomVG i. V. mit § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG vom 31.05.2021 bis einschl. 11.06.2021 zur Einsichtnahme beim Landkreis Göttingen Reinhäuser Landstr. 4, 37083 Göttingen, während der Dienstzeiten im Zimmer 130 zur Einsichtnahme aus. Die Einsichtnahme ist nach vorheriger Terminabsprache mit Frau Schulze über E-Mail [schulze.e@landkreisgoettingen.de](mailto:schulze.e@landkreisgoettingen.de) oder Tel. 0551 5252255 möglich.

Seeburg, 25.05.2021

gez. Bernd Knöchelmann  
Stellv. Verbandsgeschäftsführer